|  |  |
| --- | --- |
| Reglement  Vorentwurf vom [07.11.2019]  über den Mittelschulunterricht (MSR)  Der Staatsrat des Kantons Freiburg  gestützt auf das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG);  in Erwägung:  ...  Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,  beschliesst: | Standpunkt der Fachschaft Deutsch als Fremdsprache des Kollegiums St. Michael |
| 2. Urlaube und unvorhergesehene Absenzen (Art. 16 MSG) **Art. 12** Urlaub für eine Klasse oder eine Schule  1 Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor kann einer Klasse einen Urlaub von bis zu einem Tag gewähren, wenn ausserordentliche und unvorhergesehene Umstände dies rechtfertigen.  2 Die Gewährung eines Klassenurlaubs für jeden anderen Grund oder für mehr als einen Tag sowie die Urlaubsgewährung für eine ganze Schule oder mehrere Schulen liegen in der Kompetenz der Direktion. Diese entscheidet auf Antrag der Schuldirektorin oder des Schuldirektors.  3 Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor kann während der Schulzeit **sowohl** für sämtliche Lehrpersonen **als auch für die Lehrpersonen eines Fachbereiches** eine pädagogische Weiterbildung von einem Tag oder zwei Halbtagen pro Schuljahr organisieren. Die Schülerinnen und Schüler haben in dieser Zeit schulfrei. Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor legt der Direktion die Daten und den Inhalt der Weiterbildung zur Genehmigung vor. **~~Zusätzliche Weiterbildungstage finden ausserhalb der Schulzeit statt~~** | Vorschlag zur Ergänzung: siehe blauer Eintrag in der linken SpalteVorschlag zur Streichung: siehe linke Spalte. Der Satz ist missverständlich. Schulische Weiterbildungen finden regelmässig auch während der Schulzeit statt (siehe Netzwerktag des ZELF). |
| 3. Lehrplan (Art. 17 MSG) **Art. 20** Inhalt  Für jeden Bildungsgang erlässt die Direktion, auf Vorschlag der Schuldirektorenkonferenz und der Fachschaften, einen Lehrplan. Dieser legt insbesondere Folgendes fest:  a) die zu erreichenden Ziele und Kompetenzen sowie die zu behandelnden Inhalte;  b) die möglichen offiziellen Lehrmittel;  c) die methodologischen und didaktischen Vorgaben;  d) die Stundentafel.  **b streichen oder ersetzen, z.B. durch:**  **Die Wahl der Lehrmittel obliegt den jeweiligen Fachschaften.** | Vorschlag zur Änderung/Korrektur: siehe blauer Eintrag in der linken Spalte |
| 5. Qualität und Schulentwicklung (Art. 20 und 21 MSG)**Art. 22** Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung 1 Alle Akteure der Schule tragen im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zur Qualitätssicherung bei.  2 Die Lehrperson stellt eine hohe Unterrichtsqualität sicher, sowohl in Bezug auf Wissensvermittlung als auch in Bezug auf Pädagogik und Methodik. Sie arbeitet in konstruktiver Weise mit dem Direktionsrat und den Fachschaften zusammen. Sie ist für die eigene Weiterbildung verantwortlich. ~~Sie berücksichtigt Rückmeldungen des Direktionsrates, von Schülerinnen und Schülern und von Kolleginnen und Kollegen~~.  3 Der Direktionsrat fördert die Selbstbeurteilung in der Schule, führt die Mitarbeitergespräche für das Lehrpersonal durch und garantiert einen externen Blick.  4 Die Direktorenkonferenz sorgt für die Qualität der Bildung, indem sie den regelmässigen Austausch in und zwischen den Mittelschulen, den Hochschulen und der obligatorischen Schule fördert sowie in verschiedenen Nationalgremien mitwirkt.  5 Die Direktion erarbeitet ein Konzept zur Qualitätssicherung und –entwicklung und sorgt für ein Monitoring mit quantitativen und qualitativen Indikatoren, mit denen die Bildung beobachtet, analysiert und gesteuert werden kann. | Standpunkt der Fachschaft: Die Fachschaft unterstützt den Aufbau und die Pflege einer Feedback-Kultur, stellt sich aber gegen eine Beurteilung von Lehrpersonen durch Schülerinnen und Schüler.Vorschlag zur Korrektur: **Sie berücksichtigt Rückmeldungen des Direktionsrates und ist offen für Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern und von Kolleginnen und Kollegen**. |
| 6. Klassenbestände (Art. 23 MSG) **Art. 24** Grundsätze 1 Der angestrebte durchschnittliche Klassenbestand einer Mitteschule beträgt **21** Schülerinnen und Schüler.2 Eine Mittelschulklasse hat mindestens 14 und höchstes **24** Schülerinnen und Schüler. 3 Jede Schülerin oder jeder Schüler mit einer IV-Massnahme zählt in der betreffenden Klasse dreifach. | Vorschlag zur Änderung in blauer Schrift. |
| **Art. 25** Abweichungen  1 Vom Mindest- oder Höchstbestand kann abgewichen werden, wenn besondere Umstände diese Massnahme rechtfertigen, insbesondere wenn:  a) es sich um eine vorübergehende Situation für ein Schuljahr handelt;  b) sich der Bestand einer Klasse im Laufe des Schuljahres in den üblichen Grenzen verändert;  2 Im Weiteren kann vom Mindestbestand unter dem Vorbehalt von noch tolerierbaren Klassengrössen abgewichen werden, wenn:  a) ein gleichwertiges Bildungsangebot für beide Sprachgruppen des Kantons garantiert werden soll; b) die betreffende Klasse auf ihrer Stufe die einzige des Bildungsgangs ist;c) die betreffende Klasse eine Klasse der obersten Stufe ist und soweit ihre Zusammensetzung wegen der Ausbildungsorganisation und den Abschlussprüfungen gleich wie im Vorjahr sein muss. | **Vorschlag zur Ergänzung:**  **Vom Höchststand kann nicht abgewichen werden.** |
| aufgehoben (nicht mehr aktuell) | Standpunkt der Fachschaft zu Art. 26: Die Fachschaft wehrt sich vehement dagegen, dass die Teilung von Klassen für Konversationsstunden nicht mehr im Gesetz festgeschrieben wird.Vorschlag zur Formulierung: **In der zweiten Landessprache haben die Schülerinnen und Schüler eine Konversationsstunde. Klassen mit 21 oder mehr Schülerinnen und Schülern werden für die Konversationsstunde jeweils in zwei Gruppen aufgeteilt.** |
| **Art. 27** Zuständigkeit  1 Die Direktion entscheidet auf Stellungnahme der Schuldirektorin oder des Schuldirektors jeweils im Juni für das folgende Schuljahr über die Schaffung, die Zusammenlegung, die Teilung, die Aufhebung oder die Beibehaltung von Klassen. Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor muss seine Stellungnahme bis zum 15. Mai an die Direktion richten. Fristverlängerungen aufgrund besonderer Umstände bleiben vorbehalten.  2 Bei grösseren Veränderungen kann die Zusammensetzung der Klassen vor Schulbeginn und gegebenenfalls im Laufe des Schuljahres geändert werden.  3 Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor entscheidet über die Durchführung der Wahl- und der Freifachkurse; Abweichungen vom Mi  ndestbestand müssen allerdings zuvor der Direktion zur Bewilligung vorgelegt werden. | Standpunkt der Fachschaft:Damit die Planbarkeit im Privatbereich der Lehrpersonen gegeben bleibt (Kinderbetreuung etc.), muss die Stellungnahme der Direktion im Mai erfolgen. |
| **Art. 31** Sicherheitsmassnahmen  Im Ernstfall müssen die Schülerinnen und die Schüler und das Personal der Schule in der Lage sein, die Schule unverzüglich und reibungslos zu verlassen. Zu diesem Zweck erarbeitet die Schuldirektorin oder der Schuldirektor ein Verfahren, das die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulpersonals gewährleistet. | Standpunkt der Fachschaft: Bei einem Amoklauf wäre dieses Verhalten unter Umständen tödlich.Vorschlag: **„Im Ernstfall müssen die Schülerinnen und die Schüler sowie das Personal der Schule in der Lage sein, adäquat zu reagieren.“** |
| **Art. 43** Gastschülerinnen und Gastschüler 1 Sofern genügend Studienplätze verfügbar sind, können an den Mittelschulen Auszubildende als Gastschülerin oder Gastschüler, namentlich im Rahmen von Sprachaustauschen, für eine maximale Dauer von zwei Semestern aufgenommen werden.  2 Die Gastschülerin oder der Gastschüler erhält eine Studienbestätigung. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit anderen Bildungsinstitutionen.  3 Die Gastschülerin oder der Gastschüler ist denselben Disziplinarregeln unterworfen wie die ordentlichen Schülerinnen und Schüler. Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor kann sie oder ihn, nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson sowie der betroffenen Vorsteherin oder dem betroffenen Vorsteher, jederzeit vom Unterricht ausschliessen, falls ihr oder sein Verhalten, ihre oder seine Mitwirkung oder Schularbeit Anlass zu Beanstandungen gibt. | Standpunkt der Fachschaft:Eine Gastschülerin oder ein Gastschüler sollte weiterhin auch von einzelnen Fächern dispensiert werden können, wenn die Integration in den Unterricht nicht gelingt bzw. mit grossem Aufwand verbunden ist (z.B. Deutsch als Fremdspache: keine Vorkenntnisse) |
| **Art. 61** Gemeinsames Prüfen  1 Das gemeinsame Prüfen soll den pädagogischen Austausch sowie die Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen fördern.  2 Die Direktion fördert das gemeinsame Prüfen auf Grundlage eines in Zusammenarbeit mit der Schuldirektorenkonferenz erarbeiteten Konzeptes.  3 Die Schulen setzen das Konzept gemeinsam mit den Fachschaften selbstständig um.  **Absatz 3 sollte ergänzt werden: „wobei die konkrete Umsetzung des Konzeptes unter den Schulen differenzieren darf.“** | Vorschlag zur Ergänzung: siehe blauer Eintrag in der linken Spalte |
| **Art. 78** Nicht ausgeführte Schularbeit  1 Wurde eine schulische Arbeit oder eine Prüfung nicht ordnungsgemäss ausgeführt, etwa wegen unbegründeten Fernbleibens oder im Falle eines Betrugs oder Plagiats, führt dies zur Bewertung mit der Note 1. ~~Diese Massnahme wird von der Lehrperson vorgeschlagen und muss von der Vorsteherin oder dem Vorsteher genehmigt werden.~~  2 Diese Anordnung kann mit einer erzieherischen Massnahme oder einer Disziplinarmassnahme verbunden werden. | Kritik der Fachschaft: Die Vergabe der Note 1 als Konsequenz eines Betrugs oder eines Plagiats muss bei der Lehrperson bleiben.Vorschlag zur Streichung: siehe Streichung linke Spalte |
| 7. Lehrpersonenkonferenz (Art. 64 MSG) **Art. 97** Zusammensetzung und Arbeitsweise  1 Die Schuldirektorin oder der Schuldirektor versammelt alle Lehrpersonen ihrer oder seiner Schule in einer Plenarsitzung wenigstens zweimal pro Schuljahr. Sie oder er kann sie nach Bedarf auch fächerweise oder in Bezug auf besondere Aufgaben versammeln.  2 Eine Sitzung der Lehrpersonenkonferenz kann auf Verlangen von einem Drittel aller Lehrpersonen der Schule **oder von einem Drittel einer der beiden Abteilungen (deutsche/französische Abteilung)** einberufen werden.  3 Die Sitzungen der Lehrpersonenkonferenz finden grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Die Direktion kann Ausnahmen zulassen.  Absatz 2 ergänzen: " | Kritik der Fachschaft zu Absatz 2: Das Drittel sollte auch für Anliegen gelten dürfen, welche die Lehrerschaft einer Sektion vorbringen möchte. Der sprachlichen Minderheit dürfen keine höheren Hürden gesetzt werden.Vorschlag zur Ergänzung: siehe linke Spalte blauer Eintrag |
| *8. Fachschaften (Art. 65 MSG)*  **Art. 99** Zusammensetzung und Funktionsweise  1 Die Fachschaften sind Zusammenschlüsse aller Lehrpersonen einer Schule, die das gleiche Fach unterrichten. Es können je nach Unterrichtssprache unterschiedliche Fachschaften gebildet werden.  2 Jede Fachschaft wird von einer bzw. einem Fachverantwortlichen geleitet. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Lehrpersonen durch den Schuldirektor bzw. die Schuldirektorin.  3 Die Fachschaften treffen sich zur Behandlung von Fachfragen mindestens dreimal jährlich oder wenn der Schuldirektor bzw. die Schuldirektorin dies verlangt. Sie erstellen dazu eine Traktandenliste und ein anschliessendes Protokoll zuhanden des Direktionsrates. In der Regel nimmt ein Mitglied des Direktionsrates mindestens einmal jährlich an einer Sitzung teil.  4 Die Konferenz der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren kann die Fachverantwortlichen der Schulen zu einer kantonalen Konferenz zusammenfassen. Diese unterstehen der Direktorenkonferenz. Sie können auch vom Amt mit Aufgaben betraut werden. | siehe Art. 100 |
| **Art. 100** Befugnisse  1 Die Fachschaften einer Schule haben insbesondere folgende Aufgaben:  a) Sie erstellen auf der Basis der kantonalen Lehrpläne Schulprogramme und koordinieren deren Umsetzung.  b) Sie fördern den fachbezogenen und fachdidaktischen Austausch.  c) Sie fördern das gemeinsame Prüfen.  d) Sie unterstützen neue Lehrpersonen.  e) Sie schlagen der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor die Lehrmittel und fachspezifische Themen vor.  f) Sie erstellen, falls erforderlich, Aufnahmeprüfungen und koordinieren die Vorbereitung der Abschlussprüfungen.  g) Eines ihrer Mitglieder, von der Schuldirektorin oder dem Schuldirektor bestimmt, nimmt in der Regel am Auswahlverfahren zur Anstellung von Lehrpersonen ihrer Fachrichtung teil.  2 Die kantonale Fachverantwortlichenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:  a) Sie berät die Direktorenkonferenz und das Amt in sämtlichen Fragen zum Unterricht im betreffenden Fach.  b) Sie nimmt Aufgaben bei der Erarbeitung der kantonalen Lehrpläne wahr.  c) Sie sichert in Abstimmung mit der Direktorenkonferenz den Kontakt zwischen den Schulen sowie mit der obligatorischen Schule und den Hochschulen.  **Das Amt des Fachschaftspräsidiums wird mit einer Entlastungsstunde vergütet.** | Standpunkt der Fachschaft: Die Befugnisse sind zum Teil auch Pflichten. Aus Art. 100 wird ersichtlich, dass die Ausübung des Amtes „Fachschaftsleiter/-in“ – insbesondere bei den Hauptfächern - mit Arbeit und zeitlichem Aufwand verbunden ist.Deshalb muss diese Funktion mit einer Entlastungsstunde vergütet werden.Vorschlag zur Ergänzung: siehe linke Spalte blauer Eintrag |
| *9. Besondere Aufgaben*  **Art. 101** Klassenlehrperson  1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat die Verantwortung für die pädagogische und die administrative Leitung der ihr oder ihm anvertrauten Klasse.  2 In pädagogischer Hinsicht erfüllt sie oder er insbesondere folgende Aufgaben:  a) Sie oder er ist die erste Ansprechperson zwischen der Schule und den Eltern.  b) Sie oder er muss seine Schülerinnen und Schüler, deren Situation und Bedürfnisse kennen.  c) Sie oder er sorgt dafür, dass in ihrer oder seiner Klasse ein günstiges Klima herrscht, welches das Lernen und die persönliche Entfaltung der Schülerinnen und Schüler fördert, deren erste Ansprechperson sie oder er ist.  d) Sie oder er trifft zusammen mit den Fachlehrpersonen die nötigen Massnahmen für eine sinnvolle Koordination der Schularbeit in ihrer oder seiner Klasse.  e) Sie oder er informiert die Vorsteherin oder den Vorsteher über zwischenmenschliche Konflikte sowie pädagogische, gesundheitliche oder disziplinarische Probleme, die sie oder er nicht selber lösen kann.  3 In administrativer Hinsicht hat sie oder er namentlich folgende Aufgaben:  a) Sie oder er beteiligt sich an der Organisation und den schulischen Aktivitäten der Klasse.  b) Sie oder er erstellt die von der Schuldirektion in Bezug auf Kontrollen, Bewertung und Statistiken verlangten Daten und führt sie regelmässig nach.  c) Sie oder er leitet die offiziellen Mitteilungen der Schuldirektion an die Schülerinnen und Schüler ihrer oder seiner Klasse weiter und informiert sie über die verschiedenen schulischen Veranstaltungen.  **Zusatz: Die Ausübung dieser Funktion wird mit einer Entlastungslektion pro Woche kompensiert.** | Vorschlag zur Ergänzung: siehe linke Spalte blauer Eintrag |
| **Art. 102** Pädagogische und administrative Aufgaben  Den Lehrpersonen können weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere:  a) die Erarbeitung von kantonalen Lehrplänen;  b) die Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten;  c) die Mitarbeit an Prüfungen, die von der Schule oder von der Direktion organisiert werden;  d) die Koordination von Schüleraustauschen.  **Für die unter a bis d aufgeführten Aufgaben werden die Lehrpersonen entschädigt, wobei das Honorar dem Ausbildungsniveau Rechnung tragen muss, oder sie erhalten Entlastungsstunden.** | Vorschlag zur Ergänzung: siehe linke Spalte blauer Eintrag |